

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Wien, 15.04.2003
GZ 300.824/002-D2/03

Entwurf einer Novelle zum
Bundeshaushaltsgesetz – Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 28. März 2003, GZ 040010/7-Pr.4/03, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum Bundeshaushaltsgesetz und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Ziffer 2 (§ 16 Abs. 2 Z 16 BHG):

Auch die nunmehr in Aussicht genommene neuerliche Erweiterung des Kataloges jener Einnahmen und Ausgaben, die gemäß § 16 Abs. 2 BHG nicht zu veranschlagen sind, nimmt der RH wieder zum Anlass für den Hinweis, dass diese Ausnahmen bereits den Umfang eines Sonderrechts innerhalb des BHG erreicht haben. Im Übrigen erhebt sich allmählich die Frage, ob der in § 16 Abs. 2 BHG enthaltene Ausnahmenkatalog insgesamt gesehen noch mit dem aus Art. 51 Abs. 3 B-VG ableitbaren Budgetgrundsatz der Vollständigkeit der Veranschlagung vereinbart werden kann.

2. Zur Ziffer 3 (§ 20 Abs. 5 BHG):

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ermächtigung des BMF zur Erlassung von einheitlichen Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese „einheitlichen Bestimmungen“ zu den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von

Förderungen aus Bundesmitteln" stehen werden, die von der Bundesregierung erlassen wurden.

Im Übrigen hält der RH die Einfügung der in Aussicht genommenen Ermächtigungsbestimmung in den § 20 BHG für systematisch verfehlt, weil diese Bestimmung hauptsächlich die Gliederung des Bundesvoranschlages regelt und Abs. 5 vor allem eine Definition des Förderungsbegriffes enthält.

3. Zur Ziffer 6 (§ 63 Abs. 7 Z 2 BHG):

Die Anordnung, dass die Herabsetzung des Grund- bzw. Stammkapitals keine Verfügung über Bundesvermögen darstellen soll, sofern dadurch die Bundesbeteiligung nicht verändert wird, hält der RH dann für bedenklich, wenn die Kapitalherabsetzung mit einer (teilweisen) Rückzahlung der Bundeseinlage verbunden ist.

4. Zur Ziffer 7 (§ 65c Abs. 1 BHG):

Mit der in Aussicht genommenen Neufassung des § 65c BHG soll der BMF ermächtigt werden, auch Gemeinden und Gemeindeverbände unter Heranziehung der ÖBFA gemäß § 65c BHG zu finanzieren. Diese Zielsetzung wird vom RH grundsätzlich – vor allem in Ansehung der Gemeinden – begrüßt, doch ist darauf zu verweisen, dass ein großer Teil der Gemeindeverbände aufgrund des jeweiligen Betätigungsbereiches bei der Ermittlung des „Maastricht-Schuldenstandes“ nicht dem Sektor Staat zugerechnet wird. Falls der Bund für diese „marktbestimmten“ Gemeindeverbände Schulden aufnimmt, würde dies nach der jüngsten EUROSTAT-Entscheidung vom Jänner 2003 den maastricht-relevanten Schuldenstand erhöhen.

Insbesondere auch in diesem Zusammenhang erhebt sich in weiterer Folge auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit der in § 65c Abs. 1 Z 1 letzter Satz BHG enthaltenen Anordnung, wonach Kreditoperationen für Rechtsträger (einschließlich Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) „nicht als Finanzschulden des Bundes zu behandeln sind“.

Schließlich vermisst der RH eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen einer allfälligen verstärkten Inanspruchnahme der



GZ 300.824/002-D2/03

Seite 3/3

ÖBFA als Folge der Ausweitung der Finanzierung gemäß § 65c
BHG.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem
Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn
Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred
Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: